

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Bezirk	S. 2
§ 2	Fachgebiet	S. 2
§ 3	Aufgaben	S. 2 - 4
§ 4	Unterstützungskasse	S. 4
§ 5	Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	S. 4
§ 6	Mitgliedschaft	S. 5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	S. 5
§ 8	Aushändigung der Satzung	S. 5
§ 9	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	S. 6
§ 10	Kündigungsfrist der Mitgliedschaft	S. 6
§ 11	Ausschluss aus der Innung	S. 6
§ 12	Folgen des Ausscheidens	S. 6
§ 13	Gleichberechtigung der Mitglieder	S. 7
§ 14	Verpflichtung der Mitglieder	S. 7
§ 15	Gastmitgliedschaft	S. 7
§ 16	Wahl und Stimmberechtigung	S. 8
§ 17	Übertragung der Stimmberechtigung	S. 8
§ 18	Ausschluss der Stimmberechtigung	S. 8
§ 19	Wählbarkeit	S. 8 - 9
§ 20	Einspruchsrecht	S. 9
§ 21	Amtsverlust	S. 9
§ 22	Organe	S. 9
§ 23	Innungsversammlung	S. 9 - 11
§ 24	Abhaltungspflicht Innungsversammlung	S. 11
§ 25	Ladungsbedingungen	S. 11
§ 26	Formvorschriften	S. 11 - 12
§ 27	Beschlussfassung	S. 12
§ 28	Abstimmungsverfahren	S. 12
§ 29	Geschäftsordnung Innungsversammlung	S. 12
§ 30	Vorstand	S. 12 - 13
§ 31	Wahl Obermeister und Stellvertreter	S. 13
§ 32	Vorstandssitzungen	S. 14
§ 33	Vertretung der Innung	S. 14
§ 34	Geschäftsführung	S. 15
§ 35	Verteilung der Geschäfte	S. 15
§ 36	Ausschüsse	S. 15
§ 37	Amts-dauer der Ausschussmitglieder	S. 15 - 16
§ 38	Beschlussfähigkeit der Ausschüsse	S. 16
§ 39	Ständige Ausschüsse	S. 16
§ 39a	Bezirksausschüsse	S. 17
§ 39b	Bezirksversammlung	S. 17
§ 40	Ausschuss für die Berufsausbildung	S. 17 - 18
§ 41	Aufgaben Ausschuss für Berufsausbildung	S. 18
§ 42	Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten. zwischen Auszubildenden und Auszubildenden	S. 18
§ 43	Zweck	S. 18 - 19
§ 44	Verfahrensordnung	S. 19
§ 45	Geschäftsführung des Ausschusses	S. 19
§ 46	Gesellenprüfungsausschuss	S. 19
§ 47	Zuständigkeit	S. 19
§ 48	Zusammensetzung	S. 19 - 20
§ 49	Prüfungs- und Gebührenordnung	S. 20
§ 50	Kostenregelung	S. 20

§ 50a	Zwischenprüfungsausschuss	S. 21
§ 51	Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	S. 21
§ 52	Sonstige ständige Ausschüsse	S. 21
§ 53	Ehrenausschuss	S. 21 - 22
§ 54	Gesellenausschuss/Bezirksgesellengruppen	S. 22 - 23
§ 55	Zusammensetzung und Wahl	S. 23
§ 56	Wahlberechtigung zum Gesellenausschuss	S. 24
§ 57	Wählbarkeit zum Gesellenausschuss	S. 24
§ 58	Wahlversammlung	S. 24
§ 59	Wahlvorstand	S. 24 - 25
§ 60	Durchführung der Wahl	S. 25 - 26
§ 61	Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge	S. 26
§ 62	Wahlvorschläge	S. 26 - 27
§ 63	Prüfung der Wahlvorschläge	S. 27
§ 64	Zusatzwahlen	S. 27
§ 65	Befristung/Bewertung der Wahlvorschläge	S. 27
§ 66	Prüfung/Veröffentlichung Wahlergebnis	S. 28
§ 67	Wahl des Vorsitzenden, Schriftführers und deren Stellvertreter	S. 28
§ 68	Auslagenersatz für Mitglieder des Gesellenausschusses	S. 28 - 29
§ 68a	Besetzung der Bezirksgesellengruppen	S. 29
§ 69	Beiträge	S. 29 - 30
§ 70	Haushaltsplan, Jahresrechnung	S. 30
§ 71	Befristung für Jahresrechnung und Aufstellung des Haushalts	S. 30
§ 72	Verantwortlichkeit	S. 30 - 31
§ 73	Aufzeichnungspflicht	S. 31
§ 74	Rückständige Beiträge	S. 31
§ 75	Kassenprüfung	S. 31
§ 76	Haushalts und Kassenordnung	S. 31
§ 77	Vermögensverwaltung	S. 31
§ 78	Schadenshaftung	S. 31
§ 79	Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	S. 32
§ 80	Mehrheitserfordernis	S. 32
§ 81	Zuständigkeit und Voraussetzung zur Auflösung	S. 32
§ 82	Überschuldung	S. 32 - 33
§ 83	Liquidation	S. 33
§ 84	Vermögensauseinandersetzung	S. 33
§ 85	Beitragspflicht und Vermögensverwaltung bei Auflösung	S. 33
§ 86	Aufsicht	S. 34
§ 87	Bekanntmachungen	S. 34
§ 88	Inkrafttreten	S. 34

§ 1 - Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen

Niedersächsische Zahntechniker-Innung.

Ihr Sitz ist in Hannover. Ihr Bezirk umfasst die Kammerbezirke Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg-Stade, Oldenburg, Ostfriesland und Osnabrück.

- (2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer Hannover rechtsfähig.

§ 2 - Fachgebiet

Die Handwerksinnung umfasst das Fachgebiet

Zahntechniker.

- (2) Das Zahntechniker-Handwerk stellt insbesondere fiktive Arzneimittel gemäß § 2 Abs. 2 Arzneimittelgesetz her. Die zahntechnischen Laboratorien sind deshalb Arzneimittelhersteller im Sinne des Arzneimittelgesetzes und unterliegen der Überwachung durch die zuständige Bezirksregierung.
- (3) Das Zahntechniker-Handwerk dient durch die Herstellung der Produkte der Wiederherstellung und Erhaltung der Volksgesundheit. Es sind daher an den Innungsbetrieb besondere Anforderungen in fachlicher, technischer und personeller Ausstattung zu stellen.

§ 3 - Aufgaben

Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Auszubildenden anzustreben,

3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Auszubildenden zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern, zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten ihres Handwerks den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung hat weiter die Aufgaben,

1. Vereinbarungen zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Innung gem. § 368 g 5 a RVO über die Vergütung sowie der Rechnungsregelung nach einheitlichen Grundsätzen zu treffen,
2. die nach dem Arzneimittelgesetz erforderlichen Überprüfungen der Betriebe und die Anzeigen und sonstigen Mitteilungen gegenüber der jeweils zuständigen Bezirksregierung für das Innungsmitglied vorzunehmen,
3. für die Kostenträger bei Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten, die sich aus der Erstellung und Lieferung zahntechnischer Produkte ergeben, gutachterlich und beratend tätig zu werden.

(3) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und ihren Mitgliedern Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,

2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabungsstellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Die Handwerksinnung kann
1. Tarifverträge abschließen,
 2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
 3. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
- (5) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahme zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (6) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Innung ist berechtigt, Aufgaben, die überregionale Bedeutung haben, durch den Bundesverband wahrnehmen zu lassen.

§ 4 - Unterstützungskasse

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Errichtung der § 3 Abs. 4 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

§ 6 - Mitgliedschaft

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung hat und es sichergestellt ist, dass der Betriebsleiter während der Arbeitszeit seines Betriebes in Eilfällen ohne gefährlichen Zeitverlust diesen erreichen kann, und die ständige Überwachung durch einen Meister oder einen, der im Besitz einer zur Führung des Betriebes berechtigenden Ausnahmegenehmigung gemäß Handwerksordnung ist, gewährleistet wird. Für den Verhinderungsfall hat der Betrieb einen Vertreter zu benennen der über meisterähnliche Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg offen.

- (2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 - Aushändigung der Satzung

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
 4. Löschung in der Handwerksrolle

§ 10 - Kündigungsfrist der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

§ 11 - Ausschluss aus der Innung

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 - Folgen des Ausscheidens

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge

verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, die gegenüber den Nebenkassen und Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Abweichende Bestimmungen können in Nebensatzungen geregelt werden.

§ 13 - Gleichberechtigung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14 - Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

§ 15 - Gastmitgliedschaft

- (1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die einem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

§ 16 - Wahl- und Stimmberechtigung

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17 - Übertragung der Stimmberechtigung

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter findet die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 18 - Ausschluss der Stimmberechtigung

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19 - Wählbarkeit

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die die Befugnis zum Ausbilden von Auszubildenden besitzen.

Von letzterem Erfordernis kann die Innungsversammlung mit einfacher Mehrheit Ausnahmen zulassen.

§ 20 - Einspruchsrecht

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, die die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21 - Amtsverlust

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, die die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

§ 22 - Organe

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

§ 23 - Innungsversammlung

- (1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch die der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Handwerksinnung,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband,
 12. die Wahl des Geschäftsführers oder die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäfts- und Kassenführung auf die Kreishandwerkerschaft.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 11) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungs-

versammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

- (7) Will die Handwerksinnung der Kreishandwerkerschaft die ihr übertragene Geschäfts- und Kassenführung entziehen gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 24 - Abhaltungspflicht für Innungsversammlungen

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25 - Ladungsbedingungen

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonderen Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Innungsversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 26 - Formvorschriften

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung, erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 54 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 27 - Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung oder Auflösung der Bezirksausschüsse bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 28 - Abstimmungsverfahren

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 29 - Geschäftsordnung der Innungsversammlung

Die Innungsversammlung kann ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss regeln.

§ 30 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem obermeister, seinem ersten Stellvertreter, seinem zweiten Stellvertreter, sechs Bezirksmeistern, dem Lehrlingswart und vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.

- (2) Die Bezirksmeister und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bezirksversammlung (Bezirksausschüsse §§ 39, 39 a) von der Innungsversammlung gewählt.
- (3) Eine Vertretung der Bezirksmeister im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Vorstand ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte vier Mitglieder, die mit dem Obermeister und seinen Stellvertretern und dem Lehrlingewart den geschäftsführenden Vorstand bilden.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 31 - Wahl des Obermeisters und seiner Stellvertreter

- (1) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer und der Kreishandwerkerschaft innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 32 - Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel einmal wöchentlich.
- (2) Der Obermeister lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 54 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33 - Vertretung der Innung

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender bzw. zwei stellvertretende Obermeister als ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, die die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von DM 5.000,- so muss die verpflichtende Erklärung noch vom Kassenführer unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Obermeister oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 34 - Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer und dem geschäftsführenden Vorstand. Insoweit vertreten sie auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 35 - Verteilung der Geschäfte

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 36 - Ausschüsse

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 37 - Amtsdauer der Ausschußmitglieder

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 48 auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes

Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Stellen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.

- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der obermeister und der Geschäftsführer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 38 - Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung muss eine Niederschrift angefertigt werden.

§ 39 - Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
 1. sechs Bezirksausschüsse zur Wahrnehmung der Bezirksinteressen;
 2. ein Ausschuss zur Berufsausbildung;
 3. ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden, sofern die Innungsversammlung die Errichtung beschließt;
 4. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat;
 5. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss;
 6. ein Ausschuss für Vergütung und Rechnungsregelung;
 7. ein Ausschuss für Material, Werkstoffe und Fragen fiktiver Arzneimittel;
 8. ein Ausschuss zur Klärung von Streitigkeiten über zahntechnische Leistungen;
 9. ein Ehrenausschuss.
- (2) Den Mitgliedern der obengenannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 39 a - Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse werden für folgende Bezirke im Bundesland Niedersachsen gebildet:

Kammerbezirk Braunschweig

Kammerbezirk Hannover/Hildesheim - (mit Ausnahme der Altkreise Göttingen, Northeim und Osterode) sowie Celle und Fallingbostal

Kammerbezirk Lüneburg-Stade - ohne die Landkreise Celle und Fallingbostal

Kammerbezirk Oldenburg/Ostfriesland

Kammerbezirk Osnabrück

sowie Bezirk Göttingen - Altkreise Göttingen, Northeim und Osterode

Mitglieder der Bezirksausschüsse (Bezirksversammlungen) sind die Innungsmitglieder, die in den obengenannten Bezirken ihren Betriebsitz haben.

- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der Innungsmitglieder in dem Bezirk zu fördern und die Berufsehre zu pflegen.
- (3) Sie haben die handwerklichen Organisationen, Einrichtungen und die Berufsschulen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Sie haben durch Mehrheitsbeschluss die Vorschläge für die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen der Gesellenprüfungsausschüsse (soweit in dem Bezirk Gesellenprüfungen durchgeführt werden) zu unterbreiten.
- (5) Sie haben durch Mehrheitsbeschluss die Vorschläge für die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Ausschuss für die Berufsausbildung zu unterbreiten.

§ 39 b - Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung benennt durch Mehrheitsbeschluss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Innungsversammlung aus ihrer Mitte den von der Innungsversammlung zu wählenden Bezirksmeister und seinen Stellvertreter sowie einen Lehrlingsobmann.

§ 40 - Ausschuss für die Berufsausbildung

- (1) Der Ausschuss für die Berufsausbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens 12 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen sein müssen die die Voraussetzung der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 57) erfüllen.

- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung gewählt; die Beisitzer auf Vorschlag der Bezirksversammlungen. Die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 54 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 41 - Aufgaben des Ausschusses für Berufsausbildung

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, die die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Berufsausbildung der Auszubildenden (§ 23 Abs. 2 Nr. 6),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Auszubildenden, soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.

§ 42 - Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden

- (1) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen und Auszubildende beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 57) erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, wird von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 54 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 43 - Zweck

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Auszubildenden aus allen Berufsausbildungsverhältnissen des Zahntechniker-Handwerks im Innungsbezirk
1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses
 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das
Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 44 - Verfahrensordnung

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

§ 45 - Geschäftsführung des Ausschusses

Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden kann der Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

§ 46 - Gesellenprüfungsausschuss

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 50.

§ 47 - Zuständigkeit

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Auszubildenden des in der Handwerksinnung vertretenen Handwerks ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 48 - Zusammensetzung

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

- (4) Die selbständigen Handwerker werden von der Bezirksversammlung vorgeschlagen und von der Innungsversammlung gewählt. Die Arbeitnehmer werden von dem Gesellenausschuss gewählt.

Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen. Die Mitglieder werden für längstens drei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

- (5) Die gewählten Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können von der Innungsversammlung, und soweit sie Arbeitnehmer sind, von dem Gesellenausschuss aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (8) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Von Absatz 2 darf nur mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden, wenn die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 49 - Prüfungs- und Gebührenordnung

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungs- und Gebührenordnung geregelt.

§ 50 - Kostenregelung

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 50 a - Zwischenprüfungsausschuss

Für den Zwischenprüfungsausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 47, 48 und 50 entsprechend.

§ 51 - Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten
 2. Kassenprüfungen nach § 75 der Satzung vorzunehmen.

§ 52 - Sonstige ständige Ausschüsse

- (1) Die sonstigen ständigen Ausschüsse (gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 6 bis 8) bestehen aus mindestens 6, höchstens 12 Mitgliedern, die von der Innungsversammlung gewählt werden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen die dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen sind.

§ 53 - Ehrenausschuss

- (1) Er besteht aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern. Die Innungsversammlung wählt die Ausschussmitglieder.

Ein Ausschussmitglied, das zugleich den Vorsitz übernimmt, soll die Befähigung zum Richteramt haben und kann nicht Mitglied der Innung sein.
Die weiteren zwei Innungsmitglieder sollen mindestens über 10 Jahre einen Betrieb als Meister geführt haben und noch führen.
- (2) Der Ehrenausschuss wird tätig bei Verstößen gegen die Satzung auf Antrag eines Innungsmitgliedes oder eines Organs der Innung.
- (3) Der Antrag ist schriftlich am Sitz des Ehrenausschusses einzureichen. Sitz des Ehrenausschusses ist der Wohnsitz des Ehrenausschussvorsitzenden. Der Vorsitzende hat den Betroffenen unverzüglich zu informieren und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Antragseingang den Ausschuss einzuberufen.

Zu dem Termin sind der Antragsteller und der Betroffene zu laden. Dem Betroffenen ist jedoch vorab die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu geben. Im Termin steht dem Betroffenen das Anhörungsrecht zu. Die Beratung ist geheim.

- (4) Der Ausschuss legt seine Beschlüsse schriftlich nieder. Die Beschlüsse sind zu begründen und vom Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern zu unterschreiben. Der Ausschuss soll schlichten; er hat das Recht, den Betroffenen und/oder den Antragsteller zu verwarnen, zu rügen oder die Androhung des Ausschlusses auszusprechen. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Ausschusses sind nicht zulässig.

§ 54 - Gesellenausschuss und Bezirksgesellengruppen

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) In den Bezirken nach § 39 a Abs. 1 sind Bezirksgruppen zu bilden. Diese schlagen jeweils zwei Mitglieder für den Gesellenausschuss vor.
- (3) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Auszubildenden,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden,
 3. bei Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsausbildungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge, bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen für die die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (4) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen für die die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (5) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer innerhalb eines Monats beantragen.
- (6) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.
- (7) Vor der Beschlussfassung hat der Gesellenausschuss die Bezirksgesellengruppen zu hören.

§ 55 - Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren mit verdeckten Stimmzetteln gewählt in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 56 - Wahlberechtigung zum Gesellenausschuss

- (1) Berechtig zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt seit wann er in dem Betrieb eine Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 57 - Wählbarkeit zum Gesellenausschuss

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 58 - Wahlversammlung

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 59 - Wahlvorstand

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 57 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Handwerksinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 60 - Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Der Wahlvorstand hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 87) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Ersatzmänner werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlvorstand prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 57) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen sind zurückzuweisen. Die gültigen Vorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.
- (5) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 56 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.

- (6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, daß sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.
- (7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die über die in § 55 Abs. 1 festgelegte Zahl gewählten Bewerber gelten als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 61 - Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Wahlvorstand im Veröffentlichungsorgan (§ 87) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 60 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.
- (2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 62) bekanntzugeben.

§ 62 - Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 63 - Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 57) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 62 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 64 - Zusatzwahlen

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (2) Waren in dem Wahlvorschlag Ersatzmänner nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Ersatzmänner in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 61 bis 64 Abs. 1, §§ 65 und 66 entsprechend.

§ 65 - Befristung und Bewertung der Wahlvorschläge

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden so bestimmt der Wahlvorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 62 Abs. 3) stattfinden. § 60 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Ersatzmänner werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei befundenen der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze im Gesellenausschuss und Ersatzmänner wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 60 Abs. 5, 6, 7 Satz 1 und Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 66 - Prüfung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigtenausweise über den Bezirksmeister dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 67 - Wahl des Vorsitzenden, Schriftführers und deren Stellvertreter

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 68 - Auslagensatz für Mitglieder des Gesellenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 30 Abs. 7 Satz 3 und § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 68 a - Besetzung der Bezirksgesellengruppen

Die Regelungen der §§ 55 bis 68 gelten für Bezirksgesellengruppen mit der Maßgabe entsprechend, daß für jeden Bezirk gemäß § 39 a Abs. 1 ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder zu wählen sind.

§ 69 - Beiträge

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird wie folgt erhoben:

In einem Tausendsatz der Lohnsumme.

Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

- (3) Die Innungsmitglieder haben die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zu anderweitiger Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (5) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9 Abs. 1) folgenden Monats.
- (7) Die Handwerksinnung kann von den Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben. Die Gebühren sind von der Innungsversammlung in einer Gebührensatzung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

- (8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 70 - Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich innerhalb der ersten drei Monate über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer er herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplans und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 71 - Befristung für Jahresrechnung und Aufstellung des Haushalts

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 72 - Verantwortlichkeit

- (1) Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Handwerksinnung und, soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

- (2) Ist die Kreishandwerkerschaft mit der Kassenführung beauftragt, so ist diese neben dem Vorstandsmitglied für die ordnungsgemäße Führung dem Vorstand und der Innungsversammlung verantwortlich.

§ 73 - Aufzeichnungspflicht

Die Einnahmen und die Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

§ 74 - Rückständige Beiträge

Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe des Innungsbeschlusses (§ 69 Abs. 4). Der Kassenführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 75 - Kassenprüfung

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandemitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 51) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken daß das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 76 - Haushalts- und Kassenordnung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen und von der Handwerkskammer zu genehmigen ist.

§ 77 - Vermögensverwaltung

Bei Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 78 - Schadenshaftung

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 79 - Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 80 - Mehrheitserfordernis

- (1) Zu den Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimm berechtigten nicht erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Die nach Absatz 1 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer er.

§ 81 - Zuständigkeit und Voraussetzung zur Auflösung

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesinnungsverbandes (VDZI) und der Kreishandwerkerschaft aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 82 - Überschuldung

- (1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 83 - Liquidation

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 87) bekanntzumachen.

§ 84 - Vermögensauseinandersetzung

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 85 - Beitragspflicht und Vermögensverwaltung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer oder dem Bundesinnungsverband (VDZI) zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.

§ 86 - Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Niedersächsische Zahntechnikerinnung führt die Handwerkskammer Hannover. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellen- und Zwischenprüfungen teilzunehmen.

§ 87 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen entweder durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „Nordwestdeutsches Handwerk“.

§ 88 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Innungsversammlung am 25.05.1994.

.....
Obermeister

.....
Geschäftsführer

Genehmigt gemäß Gesetz zur Ordnung des Handwerk (Handwerksordnung).
Hannover, den

HANDWERKSKAMMER HANNOVER

.....
Präsident

.....